

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:

Verf-2012-122419/39-Gra

An das

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Abteilung IV/1
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner

Tel: (+43 732) 77 20-11179

Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 28. Mai 2014

– **Energieeffizienzpaket des Bundes; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014
vom 7. Mai 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Vorab halten wir kritisch fest, dass die Frist für die Begutachtung - im Hinblick auf die zahlreichen betroffenen Materien - viel zu knapp bemessen ist. Insbesondere vor dem Hintergrund des langen Gesetzwerdungsprozesses im Vorfeld wäre zu erwarten gewesen, dass ausreichend Zeit für eine eingehende Begutachtung bleibt.

Zu Artikel 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz - EEffG):

Zu § 1 (Kompetenzdeckungsklausel):

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14. Februar 2013 zum damaligen Entwurf eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes angemerkt, hat das Wort "Änderung" im § 1 zu entfallen, weil dies eine Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder bedeuten würde. Diese Kompetenzdeckungsklausel geht über den notwendigen Inhalt hinaus. Im Übrigen lehnen wir eine Kompetenzverschiebung außerhalb einer allgemeinen Bundesstaatsreform zum derzeitigen Zeitpunkt grundsätzlich ab.

Zu § 4 (Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte):

Neben der Möglichkeit, Übererfüllungen bei der Effizienzsteigerung auf spätere Jahre anzurechnen, wäre generell die Schaffung eines Durchrechnungszeitraums von zumindest zwei Jahren zweckmäßig, weil viele Maßnahmen eine entsprechende Vorlaufzeit benötigen. Für

Maßnahmen, deren Lebensdauer den Verpflichtungszeitraum bis 2020 übersteigen, sollten die gesamten kumulierten Einsparungen im Verpflichtungszeitraum berücksichtigt werden, weil andernfalls Investitionen in langlebige, volkswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen benachteiligt wären.

Zu § 5 Abs. 1 Z 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 3 (Energieaudit): Im Sinn einer Präzisierung bzw. Angleichung könnte die Definition entsprechend EN 16247-1 verwendet werden.

Zu Z 4 (Energieberatung): Zur Sicherstellung einer produktunabhängigen Beratung schlagen wir folgende Ergänzung vor: "die *von einem produktunabhängigen Anbieter durchgeführte* Vermittlung ausreichender Informationen ...".

Zu Z 11 (Energieförderer): Es sollte sichergestellt werden, dass weder Industriebetriebe, die bloß ihre produktionsbedingten Wärmeüberschüsse an Verbraucher abgeben, noch Abfallunternehmen, die Ersatzbrennstoffe aufbereiten, als Energieförderer gelten.

Zu Z 19 (große Unternehmen): Für große Unternehmen soll die Verpflichtung zur Implementierung eines Energiemanagementsystems bzw. die Durchführung von Energieaudits sowie die Meldeverpflichtung allfällig gesetzter Effizienzmaßnahmen an die Energieeffizienzmonitoringstelle gelten. Grundsätzlich sind als große Unternehmen nur solche zu qualifizieren, die die Beschäftigtenzahl von 249 überschreiten und bei denen zusätzlich der Umsatz mehr als 50 Mio. Euro oder die Bilanzsumme mehr als 43 Mio. Euro beträgt. Durch die Mitberücksichtigung von verbundenen Unternehmen kann es allerdings leicht zu einer problematischen Erweiterung der betroffenen Unternehmen kommen. Eine Regelung, wonach verbundene Unternehmen nicht miteinzubeziehen sind, wäre daher zweckmäßig.

Zu § 8 (Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem):

In den Erläuterungen zu § 8 wird ausgeführt, dass die Mineralölsteuer den größten anrechenbaren Beitrag leistet. Es ist allerdings kritisch zu hinterfragen, ob eine seit Jahren bestehende Steuer als "neue Maßnahme" angeführt werden kann. Wenngleich im Vorblatt auf die Rechtsauffassung verwiesen wird, dass auch vor Erlassung der Richtlinie 2012/27/EU bestehende Regelungen als "neue Maßnahmen" qualifiziert werden können, wird dieser Interpretationsspielraum im Hinblick auf die seit vielen Jahren bestehende Mineralölsteuer sehr extensiv in Anspruch genommen.

Zu § 9 Abs. 3 Z 4 (Energiemanagement bei Unternehmen):

Z 4 sieht vor, dass die Durchführung der Energieberatung sowie nach Möglichkeit die allfällig gesetzten Effizienzmaßnahmen der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden sind. Wenn kleine und mittlere Unternehmen Beratungen durchgeführt und Maßnahmen gesetzt haben, wäre es sinnvoll, dass diese Maßnahmen von der Energieeffizienz-Monitoringstelle jedenfalls

erfasst werden können, um im Ergebnis eine höhere Aussagekraft und einen größeren Deckungsgrad im Hinblick auf das Energiemanagement bei Unternehmen zu erzielen. Es sollten daher diese Maßnahmen - sofern sie gesetzt werden - auch *verpflichtend* zu melden sein. Es sollte daher eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

Zu § 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten):

Das System des § 10 ist nicht durchgehend schlüssig, transparent und nachvollziehbar. Der vorgegebene Rahmen von zumindest 40 % bei Haushalten sollte insofern durchlässiger sein, als Energielieferanten sehr unterschiedliche Kundenstrukturen (etwa überdurchschnittlich viele Betriebe) aufweisen, weshalb hier ein größerer Spielraum einzuräumen wäre. Unklar ist die Höhe einer etwaigen Kostenbelastung der Endenergieverbraucher. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Energielieferanten unter dem Titel Effizienzmaßnahmenfinanzierung ihre Kosten der Verpflichtung gemäß § 10 auf die Endenergieverbraucher umlegen, sollte eine Begrenzung der maximal zulässigen Kostenbelastung samt entsprechender Schaffung von Aufsichtsrechten überlegt werden.

Zu § 11 (Abschluss von Selbstverpflichtungen):

Diese Bestimmung sieht für kleine Energielieferanten die Möglichkeit vor, sich auf vertraglicher Basis zu den im Gesetz definierten Zielen gemeinsam zu verpflichten. Am Umfang der Verpflichtung von rund 0,6 % des Absatzes an Endverbraucher wird dabei nichts verändert, lediglich die Aufteilung, welches Unternehmen in welchem Ausmaß Maßnahmen zu setzen hat, obliegt den teilnehmenden Unternehmen. Diese Möglichkeit steht allerdings nur Lieferanten mit einem Jahresabsatz von weniger als 70 GWh Energie offen (Abs. 1). Im Interesse einer flexibleren Handhabung sollte dieser Schwellenwert deutlich angehoben werden, zumal damit keinerlei Einbußen bei der Erreichung der Ziele zu befürchten wären.

Zu § 13 Abs. 3 (Vorbereitung von Informationen):

Der Bund hat Programme zu entwickeln, die kleine und mittlere Unternehmen und Haushalte ermutigen, sich Energieaudits oder Energieberatungen zu unterziehen. Analog zu Abs. 4 sollte die Entwicklung dieser Programme unter Einbindung der Länder erfolgen. Sofern es bestehende Programme gibt, sollten nicht zwingend neue Programme entwickelt werden müssen. Wir schlagen daher nachstehende Ergänzungen vor:

"(3) Der Bund hat unter Einbindung der Länder Programme zu entwickeln bzw. bestehende Programme anzuwenden, die kleine und mittlere Unternehmen und Haushalte dazu ermutigen, sich Energieaudits oder Energieberatungen zu unterziehen und die Verfügbarkeit von hochwertigen Energieaudits für alle Endkunden zu fördern."

Zu § 15 (Pflichten des Bundes bei Erwerb und Miete von unbeweglichem Vermögen):

Nach dieser Bestimmung ist jenen Objekten der Vorzug zu geben, die über geringere Energieverbrauchswerte oder effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen verfügen. Der aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben bestehenden Pflicht zur Forcierung der erneuerbaren Energie wird mit der Formulierung "effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen" nicht Rechnung getragen. Nach dieser Diktion wären auch Ölheizungen und Fernwärme aus Heizöl zulässig. In Bezug auf die bestehende Art. 15a B-VG Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zwecke der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen ist der Begriff "effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen" durch den Begriff "innovative klimarelevante Systeme" zu ersetzen.

Zu § 16 (Energieeinsparung des Bundes):

Zu Abs. 1 bis 3: Laut den Erläuterungen zu § 16 sind öffentliche Unternehmen, die Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, von der Regelung des § 16 ausgenommen. Einerseits ist zu hinterfragen, ob dies tatsächlich aus dem Gesetzestext abgeleitet werden kann. Andererseits wird auch die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) als solches Unternehmen zu qualifizieren sein. Gerade bei den Bundesgebäuden der BIG besteht ein Sanierungspotential, das vom Bund zu regeln wäre. Um die Vorbildwirkung des Bundes und den Anteil des Bundes am gesamtstaatlichen Ziel zu erhöhen, ist es aus unserer Sicht notwendig, dass auch die im Eigentum der ausgegliederten Gesellschaften des Bundes befindlichen Gebäude (zB BIG) der Sanierungsverpflichtung unterliegen. Dies insbesondere, wenn auf Länderebene derartige Gesellschaften zur Sanierung verpflichtet werden. Es sollte daher die BIG ausdrücklich in die Sanierungsverpflichtung miteinbezogen werden.

Zu Abs. 4: Zitatfehler: Diese Bestimmung nimmt Bezug auf die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Statt "BGBl. II Nr. 19/2006" wäre "BGBl. II Nr. 251/2009" zu zitieren.

Zu Abs. 11: Dieser definiert den Zeitplan für die Erstellung von Energieausweisen für alle im Eigentum des Bundes stehenden Gebäude. Hier sollte ergänzt werden, dass der Zeitplan nicht gilt, wenn bereits andere Pflichten zur Erstellung eines Energieausweises bestehen, welche unbeschadet des EEEG zu erfüllen sind.

Zu § 17 Abs. 2 (Qualitätsstandards für Energiedienstleister):

Abs. 2 ermächtigt zur Erlassung einer Verordnung zur Konkretisierung der Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung für die Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen. Diese Verordnung sollte zur Gewährleistung entsprechender Qualitätsstandards verpflichtend statuiert werden. Weiters wäre gesetzlich zu normieren, dass bei Erlassung einer solchen Verordnung jedenfalls auch die Länder einzubeziehen und die in den

Ländern bestehenden Anforderungen zu berücksichtigen sind; dies insbesondere deshalb, damit in den Ländern bestehende, erprobte und wirkungsorientierte Anforderungsprofile nicht verworfen werden müssen.

Aus inhaltlicher Sicht wird auf die Anregung zu § 5 Abs. 1 Z 3 verwiesen, wonach die Erbringer von Energieberatungen produktunabhängig sein müssen.

Zu § 18 Abs. 5 (Mindestkriterien für Energieaudits):

Auch hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung zur Änderung der Mindestkriterien für Energieaudits wäre jedenfalls in das Gesetz die Verpflichtung zur Einbindung der Länder aufzunehmen (vgl. die Ausführungen zu § 17 Abs. 2).

Zu § 20 Abs. 2 (Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen):

Die sinngemäße Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006 wird für viele Energielieferanten einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten und scheint für viele Bereiche überzogen. Es sollten einfachere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens überlegt werden. In die Erläuterungen wäre jedenfalls eine nähere Erörterung der zu erwartenden Kosten aufzunehmen.

Zu § 22 Abs. 2 (Messgeräte für Wärme, Kälte und Warmwasser):

Durch die Formulierung "sofern technisch machbar und kosteneffizient" wird der Anwendungsbereich äußerst unscharf umrissen. Die vorgesehenen Installationen werden damit in der Praxis kaum durchsetzbar sein, insbesondere weil für den Begriff "kosteneffizient" keine Parameter vorgegeben sind.

Zu den §§ 24 bis 27 (nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle):

Der 2. Abschnitt definiert die Einrichtung und Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle. Auf Grund der Bedeutung der Tätigkeit der Monitoringstelle vor allem auch für die Länder sollte die Monitoringstelle nicht allein - bzw. nach den allein vom Bundesminister per Verordnung gemäß § 27 erlassenen Richtlinien - Maßnahmen definieren und die Mess-Methode dazu festlegen. Die Länder wären daher bei der Erlassung einer Verordnung gemäß § 27 zur Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle verpflichtend einzubeziehen.

Zu § 31 Abs. 1 Z 4:

Die in Verbindung mit § 10 bzw. § 20 fix vorgesehene Höhe der Geldstrafe (20 Cent für jede kWh) begegnet Bedenken im Hinblick auf die im Rahmen eines Strafverfahrens zu beachtenden Parameter, insbesondere Verschulden und Schwere der Tat. Entsprechende Kriterien wären aufzunehmen und der Betrag als Höchstbetrag zu normieren. Durch das Anknüpfen an "jede kWh"

ist im Übrigen der gesamte Strafbetrag nach oben hin nicht beschränkt; die Normierung einer Strafobergrenze für die Z 4 wäre zu prüfen.

Zu Artikel 2 (KWK-Punkte-Gesetz - KPG):

Grundsätzlich weisen wir nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Vereinbarkeit der KWK-Punkte-System-Förderung für bestehende Anlagen mit dem EU-Beihilfenrecht hin. Der Förderbedarf für die KWK-Anlagen wird zwar textlich ausgeführt, konkrete Aufstellungen über den notwendigen Mittelbedarf lassen die Erläuterungen allerdings offen. Der Finanzierungsbedarf ist dadurch nicht nachvollziehbar.

Zu § 10 (Zuteilung von KWK-Punkten):

In dieser Bestimmung fehlt eine eindeutige Regelung im Hinblick auf das Vorliegen des Effizienzkriteriums gemäß § 8 Abs. 2. Es ist damit unklar, wer in welcher Form nachweist bzw. zur Kontrolle berufen ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. die Abteilung Wirtschaft
6. die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
7. die Abteilung Umweltschutz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.